

29.10.04

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge
bei Finanzdienstleistungen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 29. Oktober 2004 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/4062 – zu dem

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge
bei Finanzdienstleistungen**

angenommen.

Fristablauf: 12.11.04

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 644/04 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/4062

15. Wahlperiode

27.10.04

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

- Drucksachen 15/2946, 15/3483, 15/3870 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Hans-Joachim Hacker

Berichtersteller im Bundesrat: Minister Rudolf Köberle

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2004 beschlossene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster

Hans-Joachim Hacker

Rudolf Köberle

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichtersteller

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge
bei Finanzdienstleistungen**

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 357 Abs. 2 Satz 3 BGB),

Artikel 3 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV)

a) In Artikel 1 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

'5. § 357 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) "<wie Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzesbeschlusses>"

bb) "<wie Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzesbeschlusses>"

b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht." '

b) In Artikel 3 Nr. 2 Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3) Gestaltungshinweis Nr. 7 wird Satz 1 des Mustertextes wie folgt gefasst:

"Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben."

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 229 § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EGBGB)

In Artikel 2 Nr. 2 Artikel 229 wird § 11 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "30. September 2004" durch die Angabe "[einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "1. September 2004" durch die Angabe "Ablauf des [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]" ersetzt.

3. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48a Abs. 1 VVG)

In Artikel 6 Nr. 3 § 48a wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "natürlichen Personen" werden durch das Wort "Verbrauchern" ersetzt.
- b) Nach dem Wort "anzuwenden" wird das Komma durch einen abschließenden Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.